

Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Januar 2005	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) (Entwurf Januar 2019)	Kommentar
--	--	------------------

Gestützt auf Art. 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 erlässt der Grosse Gemeinderat die folgende Verordnung:	Gestützt auf Art. 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 erlässt der Grosse Gemeinderat die folgende Verordnung:	
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	
¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Kontroll- und Benutzungsgebühren für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund.	¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Kontroll- und Benutzungsgebühren für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund.	Unverändert übernommen.
² Parkplätze in Parkhäusern und Park- and Ride-Anlagen unterstehen nicht dieser Verordnung.	² Parkplätze in Parkhäusern und Park- and Ride-Anlagen unterstehen nicht dieser Verordnung.	Unverändert übernommen.
Art. 2 Begriffe	Art. 2 Begriffe	
¹ Gebührenpflichtige Parkplätze sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine zu entrichtende Gebühr gestattet ist.	¹ Gebührenpflichtige Parkplätze sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine zu entrichtende Gebühr gestattet ist.	Unverändert übernommen.
² Motorfahrzeug im Sinn dieser Verordnung ist jedes Strassenfahrzeug mit eigenem Antrieb, mit Ausnahme von Motorfahrrädern. Den Motorfahrzeugen werden Anhänger gleichgestellt.	² Motorfahrzeug im Sinn dieser Verordnung ist jedes Strassenfahrzeug mit eigenem Antrieb. Den Motorfahrzeugen werden Anhänger gleichgestellt.	Neu wird die Anwendbarkeit der Verordnung grundsätzlich auf alle Motorfahrzeuge ausgedehnt. Ausnahmen von diesem Grundsatz sollen nicht mehr wie bisher («mit Ausnahme von Motorfahrrädern») in der Verordnung festgeschrieben werden. Neu soll dem Stadtrat die Kompetenz eingeräumt werden, diese Ausnahmen zu regeln. Näheres zur Umsetzung dieser Neuerung und zur in diesem Zusammenhang angezeigten Ausnahmeregelung im Kommentar zu Art. 7 Abs. 2 E-VgP.
³ Kontrollgebühr ist das Entgelt für die Bereitstellung der gebührenpflichtigen Parkplätze, die Wartung der	³ Kontrollgebühr ist das Entgelt für die Bereitstellung der gebührenpflichtigen Parkplätze, die Wartung der	Unverändert übernommen.

Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Januar 2005	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) (Entwurf Januar 2019)	Kommentar
---	---	-----------

Parkuhren und die Überwachung der Parkzeitbeschränkung.	Parkuhren und die Überwachung der Parkzeitbeschränkung.	
⁴ Benutzungsgebühr ist das Entgelt für die Benutzung des öffentlichen Grundes im Rahmen des gesteigerten Gemeindegebrauchs.	⁴ Benutzungsgebühr ist das Entgelt für die Benutzung des öffentlichen Grundes im Rahmen des gesteigerten Gemeindegebrauchs.	Unverändert übernommen.
Art. 3 Kurzfristiges Parkieren	Art. 3 Kurzfristiges Parkieren in Stadt- und Quartierzentren	
¹ Im nach Art. 6 ausgeschiedenen Gebiet gilt das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während maximal 60 Minuten als kurzfristiges Parkieren.	¹ In den Stadt- und Quartierzentren gemäss Art. 5 gilt das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während maximal 30 Minuten als kurzfristiges Parkieren.	Redaktionelle Anpassungen an neuen Art. 5 und neue Definition des kurzfristigen Parkierens: An zentralen und stark frequentierten Lagen wird heute davon ausgegangen, dass das Parkieren bereits ab 30 Minuten nicht mehr als Gemeindegebrauch, sondern bereits als gesteigerter Gemeindegebrauch gilt.
² Für das kurzfristige Parkieren wird nur eine Kontrollgebühr erhoben.	² Für das kurzfristige Parkieren wird nur eine Kontrollgebühr erhoben.	Unverändert
³ Die Kontrollgebühr beträgt Fr. 1.- für 60 Minuten. Für das weniger als 60 Minuten dauernde Parkieren wird die Kontrollgebühr vom Stadtrat festgesetzt. Sie beträgt mindestens Fr. -.50 und höchstens Fr. 1.-.	³ Die Kontrollgebühr beträgt Fr. 1.- für 30 Minuten. Für das weniger als 30 Minuten dauernde Parkieren wird die Kontrollgebühr vom Stadtrat festgesetzt. Sie beträgt in den Zentrumszonen mindestens Fr. -.50.	Für das kurzfristige Parkieren soll die Kontrollgebühr künftig Fr. 1.- für 30 Minuten betragen. Wird weniger lange parkiert, muss nicht die ganze Gebühr bezahlt werden; in den neuen Zentrumszonen gemäss Art. 5 Abs. 1 soll aber wie heute im Stadtzentrum ein Minimum von Fr. -.50 gelten.
Art. 4 Längerfristiges Parkieren	Art. 4 Längerfristiges Parkieren in Stadt- und Quartierzentren	
¹ Im nach Art. 6 ausgeschiedenen Gebiet gilt das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während mehr als 60 Minuten als längerfristiges Parkieren.	¹ In den Stadt- und Quartierzentren gemäss Art. 5 gilt das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während mehr als 30 Minuten als längerfristiges Parkieren, wofür neben	Redaktionelle Anpassungen. Analog zu Art. 3 Abs. 2 wird an dieser Stelle der Grundsatz festgehalten, dass für das längerfristige

Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Januar 2005	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) (Entwurf Januar 2019)	Kommentar
---	---	-----------

	einer Kontroll- auch eine Benutzungsgebühr erhoben wird.	Parkieren nicht nur eine Kontrollgebühr, sondern auch eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
<p>² Für das längerfristige Parkieren wird eine Kontrollgebühr von Fr. 1.- für jeweils 60 Minuten erhoben. Zusätzlich ist ab einer Dauer von 60 Minuten eine Benutzungsgebühr zu entrichten.</p>	<p>² Die Kontrollgebühr beträgt Fr. 1.- für die ersten 30 Minuten und hernach Fr. 1.50 pro 60 Minuten.</p>	<p>Es rechtfertigt sich, die Kontrollgebühr für das längerfristige Parkieren ab der zweiten halben Stunde etwas tiefer anzusetzen, zumal diese Parkfelder weniger intensiv kontrolliert werden müssen. Die Benutzungsgebühr ist neu in Abs. 3 geregelt.</p>
<p>³ Die Höhe der Benutzungsgebühr wird vom Stadtrat festgesetzt. Sie beträgt maximal Fr. 1.- für jeweils 60 Minuten.</p>	<p>³ Zusätzlich ist ab einer Dauer von 30 Minuten eine Benutzungsgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Sie beträgt grundsätzlich maximal Fr. 2.-, für schwere Motorwagen maximal Fr. 4.- für jeweils 60 Minuten.</p>	<p>Die genaue Höhe der Benutzungsgebühr soll der Stadtrat weiterhin je nach Lage, Angebot und Nachfrage stärker lenkungswirksam festlegen können. Um dem Stadtrat einen etwas grösseren Spielraum für künftige Anpassungen zur Verfügung zu stellen, soll der Rahmen für die Benutzungsgebühr grundsätzlich auf maximal Fr. 2.- erhöht werden; für schwere Motorwagen über 3,5t wie Cars oder Lastwagen soll maximal die doppelte Gebühr verlangt werden dürfen.</p>
<p>Art. 5 Anpassung der Gebühren an die Teuerung</p>		
<p>Der Stadtrat wird ermächtigt, den Maximalbetrag der Kontroll- und Benutzungsgebühr der Teuerung anzupassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festlegung um mindestens 10% angestiegen ist.</p>		<p>Aufgrund der neuen Systematik wird diese Bestimmung neu als Art. 7 Abs. 3 geführt.</p>
<p>Art. 6 Ausgeschiedenes Gebiet</p>	<p>Art. 5 Stadtzentren und Quartierzentren</p>	<p>Neuer Titel</p>
<p>¹ Das Stadtgebiet, innerhalb welchem das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während mehr als 60 Minuten als längerfristiges Parkieren gilt, wird wie folgt begrenzt: Bahnmeisterweg, Wylandbrücke, Luftlinie Untere</p>	<p>¹Als Stadt- und Quartierzentren im Sinne dieser Verordnung werden die folgenden Gebiete gemäss Plänen im Anhang festgelegt: a) Zentrumszone Innenstadt (Anhang 1)</p>	<p>Das ganze Stadtgebiet wird hinsichtlich monetärer Bewirtschaftung in die drei Kategorien Stadtzentren, Quartierzentren und übriges Stadtgebiet eingeteilt, zusätzlich werden spezielle Zielorte definiert.</p>

Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Januar 2005	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) (Entwurf Januar 2019)	Kommentar
Vogelsang-/Wylandstrasse bis Langgasse/ Reitweg, Kehrackerstrasse, Zeughausstrasse, Eulach, Tösstalstrasse, Palmstrasse, Bahnstrasse, Trollstrasse, Hermann-Götz-Strasse, Luftlinie Lind-/Theaterstrasse bis Neuwiesen-/Ruhtalstrasse, Ruhthalstrasse, Tellstrasse, Neugutstrasse, Schützenstrasse, Rennweg, Schützenwiesenweg, Eulach, Neuwiesenstrasse, Zürcherstrasse (alle Strassen einschliesslich).	b) Zentrumszone Neuhegi (Anhang 2) c) Quartierzentrum Töss (Anhang 3) d) Quartierzentrum Wülflingen (Anhang 4) e) Quartierzentrum Seen (Anhang 5) f) Quartierzentrum Oberwinterthur (Anhang 6)	Neu ist, dass auch in den bezeichneten Quartierzentren alle Parkplätze bewirtschaftet werden. Dabei kommen sowohl die monetäre Bewirtschaftung wie auch Blaue Zonen zur Anwendung. Der Perimeter der jeweiligen Gebiete ist in den Plänen im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Auf eine Beschreibung der Zonen in Worten wird bewusst verzichtet; heute können die Zonengrenzen im GIS parzellengenau eingetragen und sodann auch veröffentlicht werden.
² Die Strassen und Plätze ausserhalb des ausgeschiedenen Gebiets gehören zum übrigen Stadtgebiet.	² Wo auf den Plänen Strassen oder Plätze als Grenze markiert sind, gehören diese zur betreffenden Zone.	Da die Strassen nicht mehr namentlich aufgeführt werden, wird mit dieser Neuformulierung klargestellt, dass dort, wo auf den Plänen eine Strasse oder ein Platz als Grenze markiert ist, die betreffenden Flächen zur Zone gehören und dementsprechend die dort befindlichen Parkplätze mit Kontroll- und Benutzungsgebühren bewirtschaftet werden können.
	³ In den beiden Zentrumszonen sind ausschliesslich gebührenpflichtige Parkplätze anzubieten.	Der neue Abs. 3 ersetzt den bisherigen Art. 8 Abs. 1. Nach den im Planungsbericht «Parkraumplanung» verabschiedeten Grundsätzen sollen in den beiden Zentrumszonen auf öffentlichem Grund ausschliesslich monetär bewirtschaftete Parkplätze angeboten werden. In den Quartierzentren soll demgegenüber ein Mix von monetär und bloss zeitlich bewirtschafteten Parkplätzen geschaffen werden.
³ Den Bedürfnissen der Anwohnerinnen und Anwohner im ausgeschiedenen Gebiet wird mit der Einrichtung Blauer Zonen mit Dauerparkierungsmöglichkeit für Inhaberinnen und Inhaber von Parkkarten Rechnung getragen.		Den Parkierungsbedürfnissen der Anwohnenden in den Quartierzentren wird im Rahmen der Revision der Parkkartenvorschriften Rechnung getragen. Da

Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Januar 2005	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) (Entwurf Januar 2019)	Kommentar
--	--	------------------

		diese Vorschriften ebenfalls vom Grossen Gemeinderat erlassen werden, ist dazu in der VgP keine Bestimmung mehr nötig.
Art. 7 Übriges Gebiet	Art. 6 Übriges Stadtgebiet	
Im übrigen Stadtgebiet wird für das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz, unabhängig von der Dauer des Parkierens, nur eine Kontrollgebühr erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach Art. 3 Abs. 3.	¹ Im übrigen Stadtgebiet wird für das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz, unabhängig von der Dauer des Parkierens, grundsätzlich nur eine Kontrollgebühr erhoben.	Abs. 1: Bis auf das Einfügen des Wortes «grundsätzlich» unverändert: Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass in Ausnahmefällen auch im übrigen Stadtgebiet (nämlich an sog. speziellen Zielorten) Benutzungsgebühren verlangt werden können (s. dazu Art. 6 Abs. 3). Allgemein werden Parkplätze auf dem übrigen Stadtgebiet nur in Ausnahmefällen monetär bewirtschaftet: In Wohnquartieren gilt generell das Regime «Blaue Zone», womit das Parkieren zeitlich beschränkt wird. Hingegen werden an den speziellen Zielorten Parkplätze in der Regel monetär bewirtschaftet. Als spezielle Zielorte kommen etwa Schul- und Sportanlagen (z.B. Badi Töss), Friedhöfe und Ausflugsziele (z.B. Bruderhaus, Sammlung Oskar Reinhard am Römerholz) in Frage.
	² Die Kontrollgebühr beträgt Fr. 1.50 pro 60 Minuten.	Die Höhe der Kontrollgebühr beträgt neu generell Fr. 1.50 pro Stunde.
	³ An speziellen Zielorten kann der Stadtrat für das längerfristige Parkieren auch eine Benutzungsgebühr festlegen. Ihre Höhe richtet sich nach Art. 4 Abs. 3.	Um dem Parkierungsdruck an den speziellen Zielorten angemessen begegnen zu können, soll der Stadtrat an diesen besonderen Örtlichkeiten – auch wenn sie ausserhalb der eigentlichen Stadt- und Quartierzentren nach Art. 6 liegen – punktuell neben der Kontrollgebühr auch eine Benutzungsgebühr gemäss Art. 4 Abs. 3 festlegen können.

Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Januar 2005	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) (Entwurf Januar 2019)	Kommentar
--	--	------------------

Art. 8 Vollzug	Art. 7 Vollzug	
<p>¹ Im nach Art. 6 ausgeschiedenen Gebiet ist die Gebührenpflicht möglichst flächendeckend einzuführen.</p>	<p>¹ Der Stadtrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen wie die maximale Parkierungsdauer, die Betriebszeiten der Parkuhren und die Gebühren für angebrochene Stunden.</p>	<p>Der Stadtrat wird ermächtigt, die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.</p> <p>Die Betriebszeiten und die maximale Parkierungsdauer wurden mit Stadtratsbeschluss vom 1. Juni 2005 festgelegt und seither nicht geändert. Die Parkierungsdauer und die Betriebszeiten werden in der Regel im Rahmen einer Verkehrsanordnung festgelegt, welche in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt. Zusammen mit der Kompetenz zum Erlass von Vollzugsbestimmungen und der Gewährung von Ausnahmen wird diese Kompetenz dem Stadtrat übertragen.</p> <p>Da die heute gängigen Parkautomaten keine 5-Rappen-Münzen verarbeiten können, wird die bezahlte Parkzeit minimal in 10-Rappen-Schritten berechnet werden.</p> <p>Die bisherige Regelung von Art. 8 Abs. 1 findet sich neu in Art. 5 Abs. 3.</p>
<p>² Das für das Polizeiwesen zuständige Mitglied des Stadtrates legt die maximale Parkierungsdauer und die Betriebszeiten der Parkuhren fest. Das Bedienen der Parkuhren richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen.</p>	<p>² Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder der Parkzeitbeschränkung gestatten. Der Stadtrat ist weiter ermächtigt, bestimmte Kategorien von Motorfahrzeugen von der Gebührenpflicht auszunehmen.</p>	<p>In der Praxis hat es sich als notwendig erwiesen, in speziellen Fällen Ausnahmen von der Entrichtung der Gebühr und/oder einer allfälligen Parkzeitbeschränkung zu gestatten.</p> <p>Gerade angesichts der raschen Entwicklung von neuen motorisierten Mobilitätsformen erscheint es als angezeigt, für bestimmte Kategorien von Motorfahrzeugen auch zukünftig flexibel Ausnahmen von der generellen Gebührenpflicht festlegen zu können.</p>

Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Januar 2005	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) (Entwurf Januar 2019)	Kommentar
---	---	-----------

		<p>Schon in der Vergangenheit musste bspw. für das Parkieren von sog. Twikes (dreirädrige Elektrofahrzeuge, die rechtlich als «mehrspuriges Motorfahrzeug» zu qualifizieren sind), eine angemessene Lösung gefunden werden; sie dürfen heute beim Stadtgarten gebührenfrei neben «einspurigen Zweirädern» abgestellt werden. Rein nach dem Wortlaut des bisherigen Art. 2 Abs. 2 VgP wäre dies aber nicht zulässig gewesen (da es sich bei Twikes streng rechtlich um Motorfahrzeuge handelt).</p> <p>Diskutiert wird, inskünftig auch für Motorräder Parkgebühren zu erheben. Eine besondere Rechtsgrundlage. Welche die Signalisation gebührenpflichtiger Zweiradparkplätze möglich macht, ist denn auch in der revidierten Signalisationsverordnung des Bundes vorgesehen; sie wurde auf Antrag des Städteverbandes aufgenommen.</p> <p>Die Bewirtschaftung von Zweiradparkplätzen wird indessen schon aus praktischen Gründen nicht so gleich umgesetzt werden können. Namentlich besteht derzeit noch kein System, das sicherstellt, dass ein auf einem bezahlten Parkfeld abgestelltes Motorrad nicht mutwillig verschoben wird, was heute eine Durchsetzung der Regelung noch faktisch verunmöglicht.</p> <p>Um die in dieser Hinsicht notwendige flexible Handhabung der Bewirtschaftung des Parkierens von Motorfahrzeugen aller Art in Zukunft gewährleisten zu können, soll daher der Stadtrat ermächtigt werden, im Rahmen von Ausführungsbestimmungen bestimmte Kategorien von Motorfahrzeugen von der Gebührenpflicht auszunehmen.</p>
--	--	--

Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Januar 2005	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) (Entwurf Januar 2019)	Kommentar
	<p>³ Der Stadtrat wird ermächtigt, die Festlegungen betreffend der Kontrollgebühren und das Maximum der Benutzungsgebühr der Teuerung anzupassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festlegung um mindestens 10% angestiegen ist.</p>	Bisheriger Art. 5
Art. 9 Inkrafttreten	Art. 8 Inkrafttreten	
Der Stadtrat setzt diese Verordnung auf den von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.	Diese Verordnung tritt auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Januar 2005 aufgehoben.	